

## Regelung der Gleichwertigkeit der Schweizerischen Bio-Verordnung mit der EU-Bioverordnung 834/2007

### 1. Referenz in der EU-Gesetzgebung:

#### **Agrarabkommen Schweiz – EU:**

Offizieller Titel: *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen*

Unterzeichnungsdatum: 21/06/1999

OJ Reference: L114, 30/04/2002, p. 132

Im 2009 wurde das Abkommen ergänzt. Im OJ (Official Journal) L 136 vom 25.05.2009 wird in *Artikel 7; 22.*; erwähnt, dass: *„Bei der Einfuhr zwischen den Parteien von ökologischen Erzeugnissen, die im Gebiet einer der Parteien ihren Ursprung haben oder zum freien Verkehr abgefertigt wurden und unter die Gleichwertigkeitsregelung nach Absatz 1 fallen, muss keine Kontrollbescheinigung vorgelegt werden.“*

#### **EU-Verordnung 1235/2008:**

Tatsächlich ist der Aspekt, dass keine Kontrollbescheinigungen notwendig sind, in der Verordnung 1235/2008 nicht explizit erwähnt. Die Erwähnung der Gleichwertigkeit zwischen der EU und der Schweiz in dieser Verordnung erfolgt allerdings nur *„im Interesse der Klarheit“* (Siehe *Erwägungen, Abschnitt 5*). Rechtlich gesehen ist das Agrarabkommen ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen und ist gesetzeshierarchisch über der EU-Verordnung 1235/2008 angesiedelt.

Im Weiteren ist die Gleichwertigkeit der Schweizerischen Bio-Verordnung mit der EU-Bio-Verordnung in der EU-Verordnung 1235/2008 (Durchführungsverordnung hinsichtlich Import von Bio-Produkten) an folgenden Stellen erwähnt: in Artikel 18, und in Anhang III (Verzeichnis der Drittländer und zugehörige Spezifikationen gemäss Artikel 7).

### 2. Referenz in der Schweizerischen Gesetzgebung:

In der Schweiz ist das Agrarabkommen in der Systematischen Rechtssammlung mit folgender Nummer referenziert: 0.916.026.81

Dass bio-zertifizierte Produkte aus der EU in der Schweiz vollumfänglich anerkannt werden, ist in der *Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181, Anhang 4* (siehe Kapitel *EU-Mitgliedstaaten*) geregelt.

Dass für Importe in die Schweiz aus der EU keine Kontrollbescheinigungen notwendig sind, ist in diesem Anhang explizit erwähnt.